



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

27. April – 9. Mai 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 29. April 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-181/23 Kommission / Malta (Unionsbürgerschaft durch Investition)

Maltesisches Staatsbürgerschaftsprogramm für Investoren

Die Kommission beanstandet mit einer Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof, dass man in Malta gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition die maltesische Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft erwerben könne. Damit werde der Wesensgehalt und die Integrität der Unionsbürgerschaft untergraben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/5422](#)).

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 4. Oktober 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Klage abzuweisen. Die Kommission habe nicht bewiesen, dass die Vorschriften über die Unionsbürgerschaft für die Verleihung der Staatsbürgerschaft eine „tatsächliche Verbindung“ oder „vorherige tatsächliche Verbindung“ zwischen einem Mitgliedstaat und einer Person voraussetzen (siehe Pressemitteilung [Nr. 165/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 29. April 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-452/23 Fastned Deutschland

Schnelladeinfrastruktur an Bundesautobahnen

Fastned Deutschland beanstandet vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Autobahn GmbH des Bundes die Errichtung und den Betrieb von Ladeschnellpunkten auf bewirtschafteten Rastanlagen an den Bundesautobahnen ohne vorherige Ausschreibung der Autobahn Tank & Rast GmbH und der Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH übertragen hat. Diese betreiben etwa 90 % der Tankstellen und Raststätten an den Bundesautobahnen. Die streitige Übertragung erfolgte durch Ergänzung der bestehenden circa. 360 Konzessionsverträge.

Nach Ansicht der Autobahn GmbH bedurfte es keiner Ausschreibung, weil es sich um eine unwesentliche Änderung bestehender Konzessionsverträge handle und jedenfalls bei deren Abschluss die Notwendigkeit einer Schnelladestruktur nicht vorhersehbar gewesen sei.

Fastned Deutschland hingegen ist der Meinung, dass es hinsichtlich der streitigen Schnelladestruktur einer EU-weiten Ausschreibung bedurft hätte. Eine bloße Ergänzung der bestehenden Konzessionsverträge komme nicht in Betracht, weil auch diese ganz überwiegend ohne Ausschreibung geschlossen worden seien: Etwa 280 der Konzessionen waren zwischen 1996 und 1998 „inhouse“ an die damals noch bundeseigene Tank & Rast AG vergeben worden, aus deren Privatisierung die Autobahn Tank & Rast GmbH und die Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH hervorgegangen sind.

Das OLG Düsseldorf hat den Gerichtshof um Auslegung der Vergaberichtlinie 2014/24 ersucht. Es möchte wissen, ob eine Ergänzung der Konzessionsverträge ohne Ausschreibung in Fällen wie dem vorliegenden mit EU-Recht vereinbar ist (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 23/2023](#))

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 17. Oktober 2024 die Ansicht vertreten, dass die im vorliegenden Fall einschlägige Bestimmung der Konzessions-Vergaberichtlinie 2014/23, wonach eine Konzession unter bestimmten Voraussetzungen ohne neue Ausschreibung geändert werden kann, auch dann anwendbar ist, wenn die Konzession ursprünglich inhouse und somit ohne Ausschreibung vergeben worden war, die Inhouse-Situation im Zeitpunkt der Änderung aber nicht

mehr fortbesteht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live **gestreamt**.

Weitere Informationen

Dienstag, 29. April 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-453/23 Prezydent Miasta Mielca

Grundsteuerbefreiung – Verbotene staatliche Beihilfe?

Nach polnischem Recht sind Grundstücke, die Teil der Eisenbahninfrastruktur sind, von der Grundsteuer befreit, wenn sie einem Eisenbahnunternehmen zur Verfügung gestellt und von diesem genutzt werden.

Einem Grundstücksinhaber, der diese Voraussetzungen erfüllt, wurde die Steuerbefreiung gleichwohl mit der Begründung verwehrt, dass sie unionsrechtlich eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle, da sie der EU-Kommission nicht notifiziert worden sei.

Das von dem Grundstücksinhaber angerufene polnische Oberste Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, unter welchen Bedingungen eine Steuerbefreiung im nationalen Grundsteuerrecht eine unionsrechtlich verbotene staatliche Beihilfe darstellt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 17. Oktober 2024 die Ansicht vertreten, dass eine Abweichung vom Bezugssystem durch eine gesetzliche Steuerbefreiung nur vorliege, wenn die betreffende nationale Vorschrift offensichtlich inkohärent ist. Ist sie dies nicht, dann sei sie Teil des maßgebenden (nationalen) Bezugssystems und könne keinen selektiven Vorteil darstellen. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die polnische Vorschrift, wonach Eigentümer von Grundstücken mit Eisenbahninfrastruktur von der Grundsteuer befreit sind, nicht kohärent in das polnische Grundsteuergesetz einfügen würde.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von**

Europe by Satellite (EBS) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 29. April 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der Rechtsache C-521/21 Rzecznik Praw Obywatelskich (Antrag auf Ausschluss eines Richters eines ordentlichen Gerichts)

Richterliche Unabhängigkeit

In einem Rechtsstreit wegen einer Geldforderung vor einem polnischen Zivilgericht hat der Beklagte beantragt, die mit der Sache befasste Richterin auszuschließen, weil sie nicht wirksam zur Richterin bestellt worden sei. Sie sei nämlich auf Vorschlag des Landesjustizrats ernannt worden, der keine unabhängige Einrichtung sei.

Das mit dem Ausschlussantrag befasste Gericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen vorgelegt. Es möchte wissen, ob das unionsrechtliche Erfordernis eines durch Gesetz errichteten Gerichts im Fall einer solchen Ernennung nicht erfüllt ist. Außerdem möchte es wissen, ob es eine so ernannte Person vom Verfahren ausschließen können muss, ungeachtet eines Urteils des polnischen Verfassungsgerichtshofs, das eine solche Prüfung untersage.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 30. April 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-386/23

Novel Nutriology

Botanicals

Novel Nutriology warb auf ihrer Internetseite für ein von ihr vertriebenes Nahrungsergänzungsmittel damit, dass es einen stimmungsaufhellenden Safranextrakt sowie einen Melonensaftextrakt enthalte, der Stressgefühle und Erschöpfung abbaue.

Der Verband Sozialer Wettbewerb sieht darin unzulässige gesundheitsbezogene Angaben und hat Novel Nutriology deswegen auf Unterlassung verklagt.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Verordnung Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel ersucht. Er möchte wissen, ob zu Werbezwecken verwendete gesundheitsbezogene Angaben über Botanicals zulässig sind, wenn die EU-Kommission noch nicht über die Aufnahme solcher Angaben in die Listen der zugelassenen Angaben befunden hat.

Generalanwalt Rantos hat das in seinen Schlussanträgen vom 17. Oktober 2024 verneint, es sei denn, die Angaben fielen unter eine Übergangsregelung.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 30. April 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-246/24 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Ausfuhr von Bargeld nach Russland)

Restriktive Maßnahmen – Russland

Eine Flugreisende, die für einen dreiwöchigen Urlaub in Russland von Frankfurt am Main über Istanbul nach Moskau reisen wollte, führte

unangemeldet knapp 15.000 Euro in bar mit sich.

Das Geld sollte zum einen die Reisekosten decken. Vor allem aber war es für eine zahnmedizinische Behandlung, eine Hormonbehandlung in einer Kinderwunschlinik und eine Folgebehandlung aufgrund einer Brustoperation in einer Klinik für plastische Chirurgie in Russland gedacht. Der Zoll stellte Banknoten in Höhe von 13.800 Euro sicher und beließ der Reisenden gut 1.000 Euro als persönlicher Bedarf zur Deckung ihrer Reisekosten.

Das mit einem Strafverfahren gegen die Reisende befasste OLG Frankfurt am Main ersucht den Gerichtshof um Präzisierung des Verbots, Banknoten, die auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lauten, nach Russland auszuführen. Dieses Verbot sieht eine Ausnahme für den persönlichen Gebrauch von Russland-Reisenden vor.

Das OLG möchte wissen, ob Banknoten, die für die Durchführung ärztlicher Behandlungen wie die hier in Rede stehenden verwendet werden sollen, unter diese Ausnahme fallen. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 30. April 2025

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-218/18 RENV
Deutsche Lufthansa / Kommission**

Staatliche Beihilfen für den Flughafen Frankfurt-Hahn

Mit Beschluss vom 31. Juli 2017 genehmigte die Kommission Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz für den hauptsächlich von Ryanair genutzten Flughafen Frankfurt-Hahn, ohne das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen. Die Zuwendungen sollten es dem Flughafen ermöglichen, den Beförderungsbedarf der Region zu decken, bis er durch private Investitionen wieder rentabel wird. Konkret sollten sie die für den Zeitraum 2017–2021 erwarteten Betriebsverluste bis zu einem Höchstbetrag von 25,3 Mio. Euro abdecken (siehe auch Pressemitteilung

der Kommission [IP/17/2221](#)).

Die Kommission stufte die Zuwendungen zwar als staatliche Beihilfe ein, hielt sie jedoch für mit dem Binnenmarkt vereinbar. Insoweit wies sie insbesondere darauf hin, dass es im Einzugsgebiet des Flughafens Frankfurt-Hahn keine weiteren Flughäfen gebe und dass die nächstgelegenen Flughäfen, in Luxemburg und in Frankfurt am Main, ganz andere Geschäftsmodelle als das Low-Cost-Modell des Flughafens Frankfurt-Hahn hätten. Die Kommission war daher der Ansicht, dass die Gewährung der fraglichen Beihilfe nur geringe negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel habe.

Lufthansa focht diese Genehmigung vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-218/18](#)) erklärte das Gericht den Kommissionbeschluss für nichtig, da die von der Kommission durchgeführte Prüfung nicht alle Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt habe ausräumen können.

Das Land Rheinland-Pfalz legte gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, die Kommission legte ihrerseits ein Anschlussrechtsmittel ein. Die Rechtsmittel hatten Erfolg: Mit Urteil vom 14. September 2023 ([C-466/21 P](#)) hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts vom 19. Mai 2021 wegen Mängeln bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage von Lufthansa auf und verwies die Rechtssache zurück an das Gericht, das heute sein neues Urteil verkündet.

Weitere Informationen

Mittwoch, 30. April 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-83/20 RENV bonnanwalt / EUIPO – Bayerischer Rundfunk u.a. (tagesschau)

Markenstreit um tagesschau

Auf Antrag des Bayerischen Rundfunks sowie der Rundfunkanstalten von acht weiteren Bundesländern trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum am 27. September 2012 die Wortmarke tagesschau als Unionsmarke für verschiedene Waren und Dienstleistungen ein, u.a. für Computer, Schreibwaren, Haushaltsartikel, Kleidung, Spielzeug, Telekommunikation, Erziehung, sportliche und kulturelle Aktivitäten sowie

wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen.

Auf Antrag der bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft erklärte das EUIPO mit Entscheidung vom 12. Dezember 2019 die Marke mangels ernsthafter Benutzung für verfallen, ausgenommen für die Bereitstellung von Nachrichtensendungen und -beiträgen ([R1487/2019-2](#)).

bonnanwalt hat diese Entscheidung vor dem Gericht der EU angefochten, soweit das EUIPO ihren Antrag, die Marke auch für die Bereitstellung von Nachrichtensendungen und -beiträgen für verfallen zu erklären, zurückwies.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Weitere Informationen

Hinweis: Das Gericht hatte zunächst mit Beschluss vom 16. Juni 2022 die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der bonnanwalt vertretende Rechtsanwalt nicht hinreichend unabhängig von dieser Gesellschaft sei. Auf ein Rechtsmittel von bonnanwalt hin hob der Gerichtshof diesen Beschluss mit Urteil vom 30. Januar 2024 ([C-580/22 P](#)) auf. Zudem wies er die Sache an das Gericht zurück, da es den Antrag auf Nichtigkeitsklärung der EUIPO-Entscheidung noch nicht in der Sache geprüft hatte.



Terminänderung!

Die ursprünglich für heute, Montag, den 5. Mai 2025 angekündigte

**mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in der Rechtssache C-675/22 Polen / Rat (Senkung der
Gasnachfrage)**

betreffend eine Klage Polens auf Nichtigkeitsklärung der Verordnung 2022/1369 zur Senkung der Gasnachfrage

entfällt.

Weitere Informationen

Terminverschiebung!

Die ursprünglich für heute, Dienstag, den 6. Mai 2025 angekündigte Verlesung der

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-590/23 Pelham (Begriff „Pastiche“)

betreffend Sampling (elektronisches Kopieren von Audiofragmenten)

wurde auf den 17. Juni 2025 verschoben. Wir werden auf diesen Termin zu gegebener Zeit erneut hinweisen.

Weitere Informationen

Mittwoch, 7. Mai 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-457/23 P Deutsche Lufthansa / Ryanair u. a.

Rekapitalisierung von Lufthansa im Kontext der Covid-19-Pandemie

Auf Klagen von Ryanair und Condor hin erklärte das das Gericht der EU mit Urteil vom 10. Mai 2023 den Beschluss der Kommission für nichtig, mit dem diese die von Deutschland im Kontext der Covid-19-Pandemie geplante Rekapitalisierung der Lufthansa in Höhe von 6 Mrd. Euro genehmigt hatte.

Der Kommission, so das Gericht, seien mehrere Fehler unterlaufen, und zwar insbesondere, indem sie erstens angenommen habe, die Lufthansa sei nicht in der Lage, sich in Höhe ihres gesamten Bedarfs Finanzmittel auf den Märkten zu beschaffen, zweitens keinen Mechanismus verlangt habe, mit dem ein Anreiz für die Lufthansa geschaffen wird, die Kapitalbeteiligung Deutschlands so bald wie möglich zurückzukaufen, drittens eine beträchtliche Marktmacht der Lufthansa an bestimmten Flughäfen verneint habe und viertens bestimmte Verpflichtungen akzeptiert habe, die nicht gewährleisten, dass ein wirksamer Wettbewerb gewahrt wird (siehe

Pressemitteilung [Nr. 75/23](#)).

Lufthansa hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Mai 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-697/23 HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse

Vergleich von Versicherungen auf Check24 mittels Tarifnoten

Die HUK-COBURG-Versicherungsgruppe hat vor dem Landgericht München I verschiedene Unternehmen des Vergleichsportals Check24 wegen des Vergleichs von Versicherungen auf Unterlassung verklagt.

Nach Ansicht von HUK-COBURG sind die Darstellung und Vergabe von Tarifnoten (von 1,0 bis 4,0, d.h. „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“), wie sie auf Check24 erfolgten, eine unzulässige vergleichende Werbung.

Das Landgericht München I ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2006/114 über irreführende und vergleichende Werbung. Danach gilt vergleichende Werbung, was den Vergleich anbelangt, als zulässig, sofern u.a. folgende Bedingung erfüllt ist: sie vergleicht objektiv eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften bestimmter Waren und Dienstleistungen, zu denen auch der Preis gehören kann.

Das Landgericht München I möchte wissen, ob diese Bedingungen an eine zulässige vergleichende Werbung auch erfüllt sein können, wenn der Vergleich mittels eines Benotungs- bzw. Bepunktungssystems durchgeführt wird. Ohne Schlussanträge.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Mai 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-318/23 Kommission / Slowenien (Deponie von Bukovžlak)

Antrag auf Verhängung finanzieller Sanktionen

Mit Urteil vom 16. Juli 2015 stellte der Gerichtshof auf eine erste Klage der Kommission hin u.a. fest, dass Slowenien gegen die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98 und die Deponierichtlinie 1999/31 verstoßen hat, weil es der Gemeinde Teharje (Bukovžlak) eine Abfalldeponie zugelassen habe, die nicht den Vorgaben der Richtlinien entspreche ([C-140/14](#)).

Da noch immer keine Sanierungsarbeiten begonnen hätten, hat die Kommission den Gerichtshof erneut angerufen und beantragt, gegen Slowenien finanzielle Sanktionen zu verhängen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/501](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Mai 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-77/24 Wunner

Rückforderung von Glücksspieleinsätzen – Anwendbares Recht

Ein Kunde aus Österreich des maltesischen Online-Casino-Anbieters Titanium Brace Marketing Limited, der zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz verfügte, hat zwei „Direktoren“ der maltesischen Limited vor den österreichischen Gerichten auf Rückzahlung

seiner verlorenen Einsätze verklagt. Er macht geltend, dass der Glücksspielvertrag mangels österreichischer Lizenz nichtig sei. Die beiden Direktoren seien dafür verantwortlich, dass die Limited in Österreich illegales Glücksspiel angeboten habe, und hafteten daher nach österreichischem Recht persönlich.

Im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte stellt sich vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) die Frage, ob die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nach österreichischem Recht zu beurteilen sind.

Vor diesem Hintergrund hat der OGH den EuGH um Auslegung der sog. Rom-II-Verordnung 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ersucht. Er möchte wissen, ob diese Verordnung überhaupt anwendbar ist auf einen Schadensersatzanspruch eines Gesellschaftsgläubigers, der gegen das Organ der Gesellschaft gerichtet und darauf gestützt ist, dass die Gesellschaft Schutzgesetze, nämlich Bestimmungen des Glücksspielrechts, verletzt habe. Sollte das zu bejahen sein, möchte der OGH zur Bestimmung des anwendbaren Rechts wissen, wo der Ort des Schadenseintritts zu lokalisieren ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Mai 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-115/24 Österreichische Zahnärztekammer

Grenzüberschreitende Kooperation bei Zahnregulierung

Eine in Österreich zugelassene und dort tätige Zahnärztin kooperiert für „DrSmile“-Zahnregulierungen mittels transparenter Zahnschienen mit zwei in Deutschland ansässigen Unternehmen einer weltweit tätigen Dentalgruppe. Eines dieser beiden Unternehmen ist in Deutschland befugt,

eine Zahnklinik zu betreiben.

Im Auftrag und für Rechnung dieses Unternehmens untersucht die Zahnärztin die Patienten, die mit diesem Unternehmen einen Behandlungsvertrag abgeschlossen haben, nimmt ggfs. erforderliche Vorbehandlungen vor und gibt die Ergebnisse an das Unternehmen weiter. Die Anfertigung der Zahnschiene und die weitere Betreuung erfolgen über die beiden deutschen Unternehmen.

Die Österreichische Zahnärztekammer hat die Zahnärztin vor den österreichischen Gerichten auf Unterlassung verklagt. Die Zahnärztekammer macht geltend, dass die beiden deutschen Unternehmen nicht befugt seien, in Österreich zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die Zahnärztin dürfe daher nicht an diesen Leistungen mitwirken. Die Zahnärztin ist dagegen der Meinung, dass die arbeitsteilige Zusammenarbeit mit einer deutschen Zahnklinik unter telemedizinischen Aspekten unionsrechtlich zulässig sei.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24 sowie der E-Commerce-Richtlinie 2000/31 ersucht.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Mai 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-698/23 P Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) / Parlament und Rat

Klagebefugnis des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte beanstandete im Wege einer Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der EU eine von Parlament und Rat im Juni 2022 vorgenommene Änderung der ursprünglichen Europol-Verordnung 2016/794 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener

Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen.

Das Gericht wies die Klage mit Beschluss vom 6. September 2023 als unzulässig ab. Der Europäische Datenschutzbeauftragte verfüge über keine privilegierte Klagebefugnis, sondern müsse wie jede natürliche oder juristische Person u.a. darlegen, dass der angefochtene Rechtsakt ihn unmittelbar betreffe. Dies sei hier nicht der Fall (siehe Press release [No 134/23](#)).

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat gegen diesen Beschluss des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

